



KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 20. MAI 2011

NR. 20

SEITEN 697–739



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



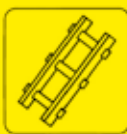
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 697 Kantonale Volksabstimmung
698 Landeswallfahrt

Direktionen

- Baudirektion*
698 Medienmitteilung
Sicherheitsdirektion
699 Verfügung Jagdplanung 2011
702 Verfügung Jagdzeiten 2011/12
704 Verfügung Waffenkontrollstellen
Volkswirtschaftsdirektion
704 Fahrplanprojekt 2012–2013

Gemeinden

- 705 Vormundschaft

Korporationen

- Korporation Uri*
705 Beschlüsse der Korporations-
gemeinde vom 15. Mai 2011

Bund

- 716 Schiessanzeige

Weitere Behörden und Einrichtungen

- Laboratorium der Urkantone*
717 Verfügung Sauerbaut der
Bienen
719 Verfügung Faulbrut der Bienen

- 721 **Eigentumsübertragungen**

Bau- und Planungsrecht

- 727 Auflage- und
Einspracheverfahren
727 Bauplanauflagen
730 Konzession; Gesuch

Verkehrsbeschränkung

- 731 Altdorf

Submissionen

- 731 Öffentliche Beschaffungen

Offene Stellen

- 732 Finanzdirektion Uri
733 Korporation Uri

Gerichtlicher Teil

Staatsanwaltschaft

- 734 Strafbefehlspublikation

Rechtsauskunft

- 735 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 735 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 736 Volksinitiative «Kopf- anstatt
Parteiwahlen»; Zustandekom-
men
736 Reglement über die Anstellung
und Weiterbildung des
Lehrpersonen (AWR)
737 Reglement zur Einführung der
Prozessordnung des Bundes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Regierungsrat

Kantonale Volksabstimmung vom 15. Mai 2011

Gemeinden	BFS-Nr.	Anteil Männer	Anteil Frauen	Stimm-Berechtigte total	Befähigt Stimmente	Stimmente	leer	ungültig	gültig Stimmen	Initiative			Gegenentwurf			Stichfrage		
										ohne Antwort	Ja	Nein	ohne Antwort	Ja	Nein	ohne Antwort	Initiative	Gegenentwurf
Aldorf	1201	3026	3320	6'346	3'140	3'383	7	19	3'357	16	1'261	2'080	46	965	2'346	1'033	1'335	989
Andermatt	1202	458	482	940	464	533	0	2	531	10	312	209	27	237	267	108	309	116
Attinghausen	1203	571	576	1'147	524	583	0	8	575	8	225	342	10	165	400	193	209	173
Bauen	1204	67	70	137	48	61	0	0	61	0	30	31	4	15	42	9	29	23
Bürglen	1205	1495	1'452	2'947	1'350	1'554	1	41	1'512	10	623	879	24	438	1'050	461	662	389
Erstfeld	1206	1295	1'323	2'618	1'378	1'470	2	4	1'464	3	557	904	22	395	1'047	531	584	349
Flüelen	1207	681	702	1'383	601	705	0	10	685	7	347	341	6	241	448	182	343	170
Göschenen	1208	159	172	331	135	188	0	3	185	1	114	70	1	72	112	50	107	28
Gurtellen	1209	218	236	454	211	236	0	2	234	0	111	123	1	77	156	60	118	56
Hospental	1210	74	71	145	79	93	1	1	91	0	56	35	9	40	42	13	53	25
Isenthal	1211	200	181	381	150	172	0	0	172	0	73	99	1	44	127	53	82	37
Realp	1212	63	66	129	72	75	0	0	75	0	44	31	1	38	36	9	41	25
Schattdorf	1213	1869	1'853	3'722	1'808	2'020	0	33	1'987	4	852	1'131	24	613	1'350	612	910	465
Seedorf	1214	624	630	1'254	608	705	1	0	704	4	280	420	10	197	497	210	306	188
Seelisberg	1215	236	214	450	146	185	0	5	180	3	73	104	3	57	120	56	66	58
Silenen	1216	785	774	1'559	620	672	1	10	661	4	307	350	11	216	434	170	327	164
Sisikon	1217	142	134	276	127	129	0	0	129	6	47	76	23	32	74	25	61	43
Springen	1218	291	347	638	170	280	0	5	275	2	155	118	4	126	145	67	149	59
Unterschächen	1219	274	241	515	232	246	2	0	244	2	151	91	5	76	163	57	149	38
Wassen	1220	167	162	329	0	176	0	0	176	1	81	94	3	58	115	67	66	43
Total		12'695	13'006	25'701	11'863	13'466	15	143	13'308	81	5'699	7'528	235	4'102	8'971	3'964	5'906	3'438

Stimmbeteiligung 52.39 %

Allfällige Beschwerden sind **inner drei Tagen** seit dieser Veröffentlichung schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat des Kantons Uri einzureichen.
Aldorf, 20. Mai 2011

Standeskanzlei Uri

Landeswallfahrt

Einladung zur Landeswallfahrt zur Tellskapelle am See mit Urner Schlachtjahrzeit vom Freitag, 27. Mai 2011

Hinfahrt mit dem Schiff

Bauen ab 19.10 Uhr
Isleten ab 19.20 Uhr
Flüelen ab 19.35 Uhr
Sisikon ab 19.55 Uhr
Tellsplatte an 20.03 Uhr

Rückfahrt mit dem Schiff

Tellsplatte ab 21.10 Uhr
Flüelen an 21.26 Uhr
Flüelen ab 21.30 Uhr
Isleten an 21.40 Uhr
Bauen an 21.49 Uhr
Sisikon an 22.04 Uhr

Feierstunde in der Tellskapelle

Schlachtjahrzeit: Landammann Markus Züst verliest die Namen der Gefallenen

Gottesdienst: mit Gelegenheit zur Kommunion

Zelebrant: Pfarrer Daniel Krieg, Altdorf

Ehrenprediger: Pfarrer Notker Bärtsch, Flüelen

Chorgesang: per-sonari

Volk und Behörden von Uri sind herzlich eingeladen, an dieser gemeinsamen Landesprozession teilzunehmen.

Altdorf, 20. Mai 2011

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Markus Züst

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Baudirektion

Medienmitteilung

Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Trottoirs und Ausfahrten

Gemäss dem kantonalen Baugesetz dürfen durch Bepflanzungen weder der Verkehr behindert oder gefährdet, noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden (Artikel 17 Baugesetz des Kantons Uri; RB 40.1111).

Zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden müssen Bäume, Sträucher und Hecken an Strassen und Trottoirs während des ganzen Jahres so geschnitten sein, dass die Übersicht auf Strassen und Trottoirs nicht beeinträchtigt wird. Während der Vegetationszeit müssen Hecken oftmals mehrmals im Jahr geschnitten werden. Verantwortlich dafür sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Was ist zu beachten:

1. Ausfahrten und Strasseneinmündungen
Im Sichtbereich von Ausfahrten oder Strasseneinmündungen dürfen Pflanzen und Einfriedungen eine Höhe von höchstens 80 cm ab Strasse erreichen.
2. Lebhecken, Sträucher und Pflanzen entlang von Strassen
Lebhecken, Sträucher und Pflanzen dürfen nicht in die Strasse oder das Trottoir hineinragen.
3. Bäume entlang von Strassen, Wegen und Trottoirs
Überragende Äste sind im Fahrbahnbereich der Strasse auf eine Höhe von 4.50 m, bei Trottoirs auf eine Höhe von 2.50 m zu stutzen. Zudem ist darauf zu achten, dass eine allfällige Strassen- oder Trottoirbeleuchtung durch Bäume und Sträucher in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt wird.

Die Baudirektion bittet alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung besorgt zu sein, und dankt ihnen für ihren Beitrag zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden.

Altdorf, 20. Mai 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Sicherheitsdirektion

Verfügung Jagdplanung 2011

Jagdplanung 2011

Aufgrund des Vergleichs der letztjährigen Jagdplanung mit der effektiven Jagdstrecke, der erkennbaren Bestandesentwicklungen beim Hirsch-, Gäms- und Rehwild, aufgrund der festgestellten Wildschäden, namentlich des Hirschwildes, aufgrund der Beschlüsse der Jagdkommission und gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Kantonale Jagdverordnung (KJSV) und gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt verfügt die Sicherheitsdirektion folgende Vorgaben und Richtwerte für die Jagd 2011:

Hirschwild

Die Richtwerte für das Hirschwild werden aufgrund der abgrenzbaren Populationen in vier Regionen wie folgt aufgeteilt:

Region	Zählgebiet	(Abschussplanung) Ziel/Richtzahl			
		Total	Jugendkl. Kälber, Spiesser und Schmaltiere	♂ 2-jährig und äl- ter	♀ 2-jährig und älter
I	Seelisberg, Bauen, Isenthal, Seedorf, Attinghausen*	(23) ¹	(8)	(8)	(7)
		(23) ²	(13)	(8)	(2)
		25	9	8	8
II	Sisikon, Flüelen, Altdorf, Schattdorf, Bürglen, Spiringen, Unterschächen, Urnerboden*	(42) ¹	(16)	(13)	(13)
		(39) ²	(22)	(10)	(7)
		42	16	13	13
III	Erstfeld, Silenen, Gurntellen, Wassen, Göschenen*	(100) ¹	(40)	(30)	(30)
		(100) ²	(40)	(27)	(33)
		95	35	30	30
Total Region I, II und III		(165) ¹	(64)	(51)	(50)
		(162) ²	(75)	(45)	(42)
		162	60	51	51
IV		In der Region IV (Urserental) sollen möglichst wenige Hirsche überwintern. Deshalb erübrigt sich eine konkrete Richtzahl für die Region IV.			

* Massgeblich ist das Gemeindegebiet der vorgenannten Gemeinden.

¹ Richtzahlen 2010

² effektive Jagdstrecke 2010

Bei der Hirschstrecke in den Regionen I bis III ist insbesondere das Geschlechterverhältnis massgeblich. Vor allem die Richtzahl der Hirschkühe muss erfüllt werden.

Können die Zahlen auf der Hochwildjagd nicht erreicht werden, wird in den Regionen I bis III eine Nachjagd auf Kahlwild verfügt. Diese Nachjagd kann auf einzelne Regionen (und innerhalb der Regionen auf einzelne Gemeinden) begrenzt werden.

Im Urserental wird gleichzeitig eine Nachjagd auf alles Hirschwild geöffnet.

Die Nachjagd auf Hirschwild beginnt am Samstag, 5. November 2011 und bleibt jeweils an den Wochentagen Samstag und Mittwoch geöffnet, bis das Plansoll erfüllt ist. Die Information über den Abbruch der Jagd erfolgt unter der Telefonnummer 1600, Rubrik 1.

Um eine allgemeine Beruhigung der Nachjagd zu erreichen, hat die Jagdkommission vor zwei Jahren entschieden, dass jede Jägerin/jeder Jäger beim Lösen des

Jagdpatentes angeben muss, in welcher Region sie/er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Ebenfalls muss diese Regionwahl für die Nachjagd auf der Abschusskarte eingetragen werden. Diese Wahl ist verbindlich, d.h. die Jägerin/der Jäger darf nur in der gewählten Region die Nachjagd betreiben. Falls in der gewählten Region keine Nachjagd durchgeführt wird, muss die Jägerin/der Jäger auf die Nachjagd verzichten. Ebenfalls auf die Nachjagd muss verzichten, wer beim Lösen des Jagdpatentes keine Region auswählt.

Falls nach ein bis zwei Nachjagdtagen die Sollzahlen nicht erreicht sind, wird allenfalls diese Regionenbeschränkung für die Nachjagd unter der Telefonnummer 1600, Rubrik 1, aufgehoben.

Im Weiteren sei auf die publizierten Jagdzeiten verwiesen.

Gämswild

Um den Gämsbestand zu erhöhen, hat die Jagdkommission beschlossen, die Jagd auf Geissen einzuschränken und wie letztes Jahr nur in der ersten Jagdwoche zuzulassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	Total	Jahrtiere	♂ 2-jährig und älter	♀ 2-jährig und älter
Gämsen	(650) ¹ (609) ² 650	(100) (101) 100	(350) (361) 350	(200) (147) 200

¹ Richtzahlen 2010

² effektive Jagdstrecke 2010

Pro Patent sind zwei Gämsabschüsse mit folgenden 4 Varianten erlaubt:

- Variante 1: 1 Bock mit 20 cm Krickelmass und mehr
1 Geiss (trocken) mit 18 cm Krickelmass und mehr
- Variante 2: 1 Bock mit 20 cm Krickelmass und mehr
1 Jahrtier bis und mit 14 cm Krickelmass
- Variante 3: 1 Geiss (trocken) mit 18 cm Krickelmass und mehr
1 Jahrtier bis und mit 14 cm Krickelmass
- Variante 4: 2 Jahrtiere bis und mit 14 cm Krickelmass

Rehwild

Um den Rehbestand zu erhöhen, hat die Jagdkommission beschlossen, die Jagd auf Geissen einzuschränken und wie letztes Jahr nur in den ersten zwei Jagdtagen zuzulassen.

	Richtzahlen für die Abschussplanung			
	<i>Total</i>	<i>Kitze</i>	♂ <i>1-jährig und älter</i>	♀ <i>1-jährig und älter</i>
Rehe	(250) ¹ (282) ² 250	(40) (25) 40	(140) (167) 140	(70) (90) 70

¹ Richtzahlen 2010

² effektive Jagdstrecke 2010

Pro Patent sind folgende vier Abschussvarianten erlaubt:

Variante 1: 1 Bock

1 Geiss (trocken)

Variante 2: 1 Bock

1 Kitz

Variante 3: 1 Geiss (trocken)

1 Kitz

Variante 4: 2 Kitze

Diese Verfügung ist Bestandteil der Dokumentation für die Jagd 2011/2012.

Altdorf, 20. Mai 2011

Sicherheitsdirektion Uri

Beat Arnold, Regierungsrat

Verfügung Jagdzeiten 2011/2012

1. Hochwildjagd

5. bis und mit 17. September 2011

Einschränkungen

Gämsgeissen

(Krickelm. ≥ 18 cm) jagdbar

5. bis und mit 10. September 2011

Hirschspiesser jagdbar

5. bis und mit 10. September 2011

(Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, sind während der gesamten Hochwildjagd jagdbar.)

Wird das Plansoll der Jagdstrecke beim Hirschwild in den Regionen I bis IV nicht erfüllt, verfügt die Sicherheitsdirektion auf der Grundlage der Abschussplanung eine besondere Nachjagd auf Kahlwild. Vorgesehener Jagdbeginn: 5. November 2011. Jagdtage sind jeweils Mittwoch und Samstag.

Für die Nachjagd auf Kahlwild werden bei Bedarf die allgemeinen kantonalen und die partiellen eidgenössischen Bannggebiete geöffnet. Zur Nachjagd auf Kahlwild berechtigt das allgemeine Jagdpatent und das Patent für die Hochwildjagd. Jede Jägerin/jeder Jäger muss beim Lösen des Jagdpatentes angeben, in welcher Region sie/er beabsichtigt, die Nachjagd auszuüben. Das Nähere wird in einer separaten Verfügung geregelt.

2. Niederwildjagd

10. Oktober bis und mit 30. November 2011

Einschränkungen

Rehböcke jagdbar	10. bis und mit 15. Oktober 2011
Rehgeissen jagdbar	10. bis und mit 11. Oktober 2011
Rehkitze jagdbar	12. bis und mit 19. Oktober 2011
Schneehasen und Schneehühner	2. bis und mit 30. November 2011

3. Wasserwildjagd

2. November bis und mit 23. Dezember 2011

4. Passjagd

20. Oktober bis und mit 31. Dezember 2011

2. Januar 2012 bis und mit 14. Januar 2012 (Dachs- und Marderjagd)

2. Januar 2012 bis und mit 29. Februar 2012 (Fuchsjagd)

5. Schontage und Schonzeiten

Während der Niederwild- und Wasserwildjagd: jeden Donnerstag

6. Steinwildreduktionsabschuss

1. September bis und mit 31. Oktober 2011

7. Abgabe der Abschusskarten

Hochwildjagd	bis und mit 7. Dezember 2011
Niederwild	bis und mit 7. Dezember 2011
Pass- und Wasserwildjagd	bis und mit 7. März 2012

Altdorf, 20. Mai 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Verfügung Waffenkontrollstellen

Gemäss Artikel 5 des Reglements über die Kontrolle und das Einschliessen der Jagdwaffen (RB 40.3154) bezeichnet die Sicherheitsdirektion die Waffenkontrollstellen und legt die Gebühren fest.

Als Waffenkontrollstelle werden folgende Personen bezeichnet:

- Epp Bruno, Epp Sport, Gotthardstrasse 55, 6467 Schattdorf
- Schmid Beat, Schmid Sport & Jagd, Gotthardstrasse, 6493 Hospental
- von Mentlen Patrik, von Mentlen Waffen, Flüelerstrasse 72, 6460 Altdorf

Für die Jagdwaffenkontrolle wird eine Gebühr von Fr. 20.– festgelegt.

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen, seit der Zustellung dieser Verfügung, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 20. Mai 2011

Sicherheitsdirektion Uri
Beat Arnold, Regierungsrat

Volkswirtschaftsdirektion

Fahrplanprojekt 2012–2013

Die Fahrplanentwürfe der Bahnen, Seilbahnen und Autobusse des öffentlichen Verkehrs im Kanton Uri, vertreten durch die Transportunternehmungen:

- Schweizerische Bundesbahn AG (SBB) und Matterhorn Gotthard Bahn (MGB)
- Auto AG Uri (AAGU) und Postauto Zentralschweiz
- Schifffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee (SGV)
- Treib Seelisberg Bahn (TSB) und Luftseilbahn Schattdorf Haldi (LSH)

liegen ab dem 23. Mai 2011 bis zum 10. Juni 2011 bei allen Gemeinden öffentlich auf und können dort eingesehen werden. Die Fahrpläne sind zudem über die Internetadresse <http://www.fahrplanentwurf.ch> einsehbar.

Eingaben zum Fahrplan 2012–2013 sind schriftlich und begründet bis spätestens 10. Juni 2011 an die betreffenden Gemeinden einzureichen.

Altdorf, 20. Mai 2011

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Isidor Baumann, Regierungsrat

Gemeinden

Vormundschaft

Wechsel in der Person des Vormundes

Der Gemeinderat Altdorf als zuständige Vormundschaftsbehörde hat am 11. April 2011 für Beat Furrer, geboren 16. August 1950, von Flüelen UR, wohnhaft in Altdorf UR, die Vormundschaft gemäss Art. 369 ZGB bestätigt und einen neuen Vormund ernannt. Als Vormundin resp. Vormund wurden Anita Furrer, Gersauerstrasse 20, 6440 Brunnen und Gerold Furrer, Attinghauserstrasse 16, 6460 Altdorf, eingesetzt.

Altdorf, 20. Mai 2011

Vormundschaftsbehörde Altdorf

Korporationen

Korporation Uri

BESCHLÜSSE DER KORPORATIONSGEMEINDE VOM 15. MAI 2011

1. Wahlen auf zweijährige Amtsdauer

Es werden gewählt (Amtsantritt 1. Juni 2011)

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1.1 Als Korporationspräsident: | Alois Arnold-Arnold, Stalden, Bürglen |
| 1.2 Als Korporationsvizepräsident: | Rolf Infanger-Epp, Kirchstrasse 52,
Silenen |
| 1.3 Als Korporationsverwalter: | Hans Traxel-Mulle, Haldistrasse 43,
Schattdorf |

2. Änderung von Artikel 4 und 6 Gesetz über das Bürgerrecht der Korporation Uri

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 über das Bürgerrecht der Korporation Uri wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Feststellung des Bürgerrechts

Absatz 1 Buchstabe a)

... Register, das die Korporation Uri für die ...

Artikel 6 Register

¹ Die Korporation Uri führt ein Register der Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen mit Wohnsitz in ihrem Gebiet. Es enthält folgende Angaben:

- a) Name
- b) Vorname
- c) Geburtsdatum
- d) Heimatort
- e) Wohnort
- f) Adresse

² Das Register ist öffentlich.

³ Der Korporationsrat kann weitere Bestimmungen über die Registerführung beschliessen. Er kann Vereinbarungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, namentlich mit dem Kanton Uri, über die Registerführung treffen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen.

3. Neues Gesetz über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern**GESETZ****über die Erteilung von Nutzungsrechten an Korporationsgewässern**

vom 15. Mai 2011

Die Korporationsgemeinde Uri beschliesst,

gestützt auf Art. 4, 9, und 15 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG) sowie auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG),

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

1. Abschnitt: **Geltungsbereich**

Artikel 1

Dieses Gesetz regelt die Nutzung der öffentlichen und privaten Gewässer der Korporation Uri.

2. Abschnitt: **Begriffe**

Artikel 2 Öffentliche Gewässer der Korporation Uri

¹ Öffentliche Gewässer der Korporation Uri sind alle im Gebiet der Korporation Uri gelegenen oberirdischen, fliessenden oder stehenden Gewässer, welche

- a) dauernd oder zumindest zeitweilig Wasser führen;
- b) keine Kantonsgewässer sind;
- c) nicht nachweisbar im Privateigentum stehen.

² Ferner sind öffentliche Gewässer der Korporation Uri Quellen, welche im Sinne des Bundesrechts als Fluss- oder Bachquellen gelten.

Artikel 3 Gewässernutzung

Ein Gewässer der Korporation Uri nutzt, wer

- a) dieses zur Erzeugung von Energie verwendet;
- b) dieses als Trinkwasser entnimmt;
- c) dieses für betriebliche Zwecke, als Brauch-, Löschwasser oder für Notzwecke entnimmt;
- d) diesem zu anderen Zwecken Wasser entnimmt oder Wasser zuleitet.

Artikel 4 Verfügungsrecht

Das Verfügungsrecht über ein Gewässer der Korporation Uri ist das Recht, dieses Gewässer selber zu nutzen oder die Nutzungsrechte Dritten zu erteilen.

2. Kapitel: **GEWÄSSERNUTZUNG**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 5 Grundsätze

¹ Jede Gewässernutzung, die überwiegende öffentliche Interessen, namentlich die öffentliche Trinkwasserversorgung verletzt, ist untersagt.

² Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

³ Konzessionen, Dienstbarkeiten und andere Rechte können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere betreffend die Finanzierung der geplanten Anlagen und den Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

Artikel 6 Ehehafte Rechte

Ehehafte Rechte sind Rechte, die ursprünglich als private Rechte begründet wurden, ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht und die durch die neue Rechtsordnung nicht mehr begründet werden können.

2. Abschnitt: **Nutzungsrechte****Artikel 7** Erteilung

Nutzungsrechte können erteilt werden durch

- a) Konzession;
- b) Dienstbarkeitsvertrag.

Artikel 8 Inhalt

Die Nutzung eines öffentlichen Korporationsgewässers zur Erzeugung von Energie richtet sich nach dem 3. Kapitel, jene zur Entnahme als Trink-, Brauch-, Löschwasser oder für Notzwecke sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser nach dem 4. Kapitel.

3. Kapitel: **NUTZUNG DER WASSERKRAFT ZUR ENERGIEERZEUGUNG**1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen****Artikel 9** Konzessionspflicht

¹ Wer ein öffentliches Korporationsgewässer über den Gemeingebrauch hinaus zur Erzeugung von Energie oder zur Pumpspeicherung benützen will, braucht hiefür eine Konzession.

² Das gilt auch, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert oder verlängert werden soll.

³ Als wesentliche Erweiterung gelten

- a) die Nutzung von neuem oder anderem Wasser;
- b) die Erhöhung der nutzbaren Fallhöhe oder der Nutzwassermenge.

⁴ Zuständig für die Erteilung sowie für wesentliche Erweiterungen der Konzession (Konzessionsbehörde) ist der Korporationsrat. Beträgt die konzedierte Brutto-Wasserkraft oder Pumpleistung weniger als 1000 Kilowatt (kW), so ist der Engere Rat zuständig, die Konzession zu erteilen.

⁵ Die Erteilung der Konzession sowie eine wesentliche Erweiterung derselben bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Uri (¹).

¹ Gewässernutzungsgesetz (GNG) vom 16. Februar 1992 (RB 40.4101), Artikel 15 Abs. 2.

Artikel 10 Konzessionär

¹ Konzessionäre können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

² Ist der Konzessionär eine juristische Person, so muss er in der Regel während der ganzen Dauer der Konzession im Gebiete der Korporation Uri Steuermozil haben.

Artikel 11 Dauer

Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre erteilt.

2. Abschnitt: Leistungen des Konzessionärs**Artikel 12** Gesuch

¹ Das Konzessionsgesuch ist schriftlich beim Engeren Rat einzureichen.

² Das Gesuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten.

- a) detaillierte Angaben zum Gesuchsteller;
- b) genaue Bezeichnung des zu nutzenden Gewässers oder Gewässerabschnitts;
- c) Verwendungszweck;
- d) technische Angaben zu den Bauten und Anlagen, welche zur Realisierung des Vorhabens erforderlich sind.
- e) Nachweis betreffend Finanzierung der geplanten Anlagen;
- f) Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung.

Artikel 13 Kosten des Konzessionsverfahrens

¹ Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuchs zu übernehmen.

² Die Höhe der Kosten für die Prüfung und Beurteilung des Konzessionsgesuchs hat in einem angemessenen Verhältnis zur Konzessionsabgabe zu stehen.

Artikel 14 Konzessionsabgabe

¹ Für die Konzession hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe entsprechend dem verliehenen Recht fest.

² Wird die Konzessionsabgabe nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

Artikel 15 Wasserzins

¹ Für die Wasserkraftnutzung ist ein jährlicher Wasserzins zu leisten, der dem jeweiligen Höchstansatz nach der Bundesgesetzgebung (²) entspricht.

² SR 721.80

² Der Wasserzins ist jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

³ Wird der Wasserzins nicht fristgerecht bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

Artikel 16 Pumpwasser

¹ Für die Wassernutzung zur Pumpspeicherung hat der Konzessionär eine einmalige Abgabe und eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsbehörde legt die Abgabe und die Gebühr entsprechend dem verliehenen Recht fest.

² Wird die Abgabe oder die Gebühr nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann die Konzessionsbehörde die Konzession nach erfolgloser Mahnung als verwirkt erklären.

³ Die jährlich wiederkehrende Gebühr wird jeweilen am 15. Januar für das ganze Jahr zur Bezahlung fällig, soweit die Konzession nichts anderes vorsieht.

Artikel 17 Beteiligung und Vertretung

Die Korporation kann verlangen, dass der Konzessionär ihr eine erhebliche Beteiligung und eine entsprechende Vertretung in den Organen der Wasserkraftunternehmung ermöglicht.

Artikel 18 Beteiligungs- und Konzessionsenergie

¹ Die Korporation hat im Ausmass ihrer Beteiligung Anspruch auf Energie zu Jahreskosten. Im gleichen Rahmen hat sie das Recht, allfälliges Pumpspeicherpotenzial zur Energieveredelung zu nutzen.

² Weitergehende Vereinbarungen in der Konzession bleiben vorbehalten.

Artikel 19 Mitbenützung des Leitungsnetzes

¹ Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation seine Umformungs- und Übertragungsanlagen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen, damit die Korporation ihre Energie aus der entsprechenden Konzession fortleiten und ins Netz einspeisen kann.

² Die Einspeisung der Energie in das Verteilnetz des Konzessionärs und die Verteilung an Dritte oder die Ausspeisung an diese richten sich nach den Bestimmungen der Stromgesetzgebung des Bundes.

Artikel 20 Abnahmepflicht

Der Konzessionär ist im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten verpflichtet, der Korporation die Energie, die jene aus der entsprechenden Konzession nicht selber verwendet, zu vertraglich festgesetzten Preisen abzunehmen.

Artikel 21 Energieversorgung

Der Konzessionär hat im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten vorerst den Energiebedarf im Gebiete der Korporation Uri zu decken.

Artikel 22 Ausnahmen

Aus wichtigen Gründen kann die Konzessionsbehörde von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichen.

3. Abschnitt: Bau und Betrieb der Wasserkraftanlagen**Artikel 23** Aufsichtsrecht

¹ Die Korporation kann jederzeit den Bau und den Unterhalt von Wasserkraftanlagen an ihren Gewässern überwachen und kontrollieren, ohne damit eine besondere Verantwortlichkeit für sich zu begründen.

² Nötigenfalls kann sie auf Kosten des Konzessionärs Ersatzmassnahmen treffen.

Artikel 24 Enteignungsrecht

¹ Wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, kann der Engere Rat dem Konzessionär das Enteignungsrecht erteilen um ihm den Erwerb der zum Bau, zur Änderung oder zur Erweiterung von Wasserkraftanlagen nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie der entgegenstehenden privaten und öffentlichen Nutzungsrechte zu ermöglichen.

² Soweit nicht Bundesrecht etwas anderes vorsieht, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsgesetz (³).

Artikel 25 Betriebspflicht

¹ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Energieproduktion dauernd zu betreiben, sobald er diese aufgenommen hat.

² Vorbehalten bleiben technisch oder durch andere wichtige Gründe bedingte Unterbrüche.

Artikel 26 Unterhaltungspflicht und Umbaumassnahmen

¹ Alle Anlagen sind sachgerecht zu unterhalten und haben im Rahmen der Konzession eine wirkungsvolle Nutzung der Gewässer zu gewährleisten.

³ RB3.3211

² In den letzten 15 Jahren vor Ablauf der Konzession hat der Konzessionär gegen volle Entschädigung alle Umbaumaassnahmen, insbesondere solche zur Modernisierung der Anlage, zu treffen, die der Engere Rat im Hinblick auf den Heimfall des Werkes verlangt. Die von der Korporation veranlassten Aufwendungen der Korporation sind beim Heimfall zu entschädigen.

4. Abschnitt: **Rückkauf**

Artikel 27 Grundsatz und Entschädigung

¹ Die Konzessionsbehörde kann sich bei der Erteilung der Konzession das Recht zum Rückkauf vorbehalten.

² Der Rückkauf darf erst nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen. Er ist mindestens 5 (fünf) Jahre im Voraus anzukündigen.

³ Der Rückkauf erfolgt gegen volle Entschädigung.

Artikel 28 Zuständigkeit

Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Rückkauf zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen. Erklärt sie den Rückkauf, so entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der zurückgekauften Anlagen.

Artikel 29 Umfang

Der Rückkauf erfasst den hydraulischen Teil der Anlage, die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie bis und mit der betriebsnotwendigen Schaltanlage sowie die betriebsnotwendigen Grundstücke und Gebäude.

5. Abschnitt: **Heimfall**

Artikel 30 Grundsatz

¹ Endigt die Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung, fallen die hydraulischen und elektrischen Kraftwerkanlagen nach Massgabe des Bundesrechts der Korporation heim, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt.

² Endigt die Konzession für ein Wasserkraftwerk, in welchem sowohl ein öffentliches Korporationsgewässer als auch ein öffentliches Kantonsgewässer genutzt werden, fallen die Anlagen den konzедierenden Gemeinwesen im Verhältnis ihrer Anteile an der verliehenen Bruttowasserkraft bzw. Pumpleistung heim.

³ Die Korporation kann auf das Heimfallrecht verzichten, wenn der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will und den Verzicht entschädigt.

Artikel 31 Zuständigkeit

Die Konzessionsbehörde ist zuständig, den Heimfall zu erklären und die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen, oder auf den Heimfall zu verzichten. Erklärt sie den Heimfall, entscheidet sie gleichzeitig über die weitere Verwendung der heimgefallenen Anlagen.

4. Kapitel: NUTZUNG FÜR TRINKWASSER, ENTNAHME ODER ZULEITUNG VON WASSER**Artikel 32** Konzessionspflicht

¹ Wer über den Gemeindegebrauch hinaus ein Korporationsgewässer als Trink-, Brauch-, Löschwasser, für Notzwecke oder zu betrieblichen Zwecken sowie zur Entnahme oder Zuleitung von Wasser verwendet, braucht hierzu eine Konzession des Engeren Rates.

² Das gilt auch dann, wenn eine bereits erteilte Konzession erneuert, wesentlich erweitert oder verlängert werden soll.

³ Der Engere Rat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für die Erteilung von Nutzungsrechten an Quellen im Sinne von Artikel 704 ZGB oder für die Entnahme als Löschwasser sowie für Notzwecke. In diesen Fällen erfolgt die Übertragung des Nutzungsrechtes im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages oder einer Bewilligung.

Artikel 33 Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte

Konzessionäre und Dienstbarkeitsberechtigte können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein.

Artikel 34 Dauer

¹ Nutzungsrechte werden für höchstens 80 Jahre erteilt. Sie können erneuert werden.

² Konzessionen für Trink-, Brauch- oder Löschwasser, für Notzwecke oder für betriebliche Zwecke sind zu erneuern, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Artikel 35 Aufsicht und Enteignung

Die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht gemäss Artikel 23 und über das Enteignungsrecht gemäss Artikel 24 gelten sinngemäss.

Artikel 36 Rückkauf und Heimfall

¹ Die Bestimmungen über den Rückkauf gemäss Art. 27 ff. und über den Heimfall gemäss Art. 30 f. gelten sinngemäss.

² Vom Rückkauf ausgenommen sind Gewässernutzungen, welcher der öffentlichen Wasserversorgung (Abgabe von Trink-, Brauch-, Löschwasser sowie für Notzwecke) dienen.

Artikel 37 Kosten und Abgaben

¹ Der Konzessionär hat die Kosten für die Prüfung und die Beurteilung des Konzessionsgesuches zu übernehmen.

² Für die Konzession hat er eine einmalige oder wiederkehrende Abgabe zu bezahlen, welche der Engere Rat entsprechend dem konzedierte Recht festlegt.

³ Der Engere Rat kann auf die Abgabe ganz oder teilweise verzichten, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse liegt.

⁴ Wird Wasser als Trink-, Brauch-, für Löschwasser oder für Notzwecke entnommen, so ist auf die Abgabe zu verzichten. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer Wasserversorgungsanlage Strom erzeugt wird (sog. Trinkwasserkraftwerke).

⁵ Für grössere Wassermengen zu betrieblichen Zwecken kann eine Abgabe verlangt werden.

⁶ Wird die Abgabe nicht innert der gesetzten Frist bezahlt, kann der Engere Rat die Konzession nach erfolgter Mahnung als verwirkt erklären.

⁷ Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch dann, wenn das Nutzungsrecht im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages übertragen wird.

5. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 38 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ein Gewässer ohne die erforderliche Konzession oder sonstige Bewilligung nutzt.

b) der Betriebs- oder der Unterhaltungspflicht gemäss Artikel 25 oder Artikel 26 nicht nachkommt.

c) die in diesem Gesetz oder einer allfälligen darauf gestützten Verordnung enthaltenen Verfahrensvorschriften missachtet, wird mit Busse bestraft.

² Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die ordentliche Strafrechtspflege des Kantons Uri.

Artikel 39 Bestehende Gewässernutzungen

¹ Gewässernutzungen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, bleiben in ihrem Bestande gewahrt, soweit sie

- a) auf ehehaften oder anderen wohlerworbenen Rechten beruhen; oder
- b) ausschliesslich und unmittelbar der Versorgung eines Gemeinwesens oder eines Teils hievon mit Trinkwasser dienen; oder
- c) nachweisbar auf einem Vertrag oder sonst einer Bewilligung beruhen, für die Dauer des Vertrages oder der Bewilligung.

² Soweit bestehende Gewässernutzungen nicht unter Absatz 1 fallen oder darüber hinausgehen, unterstehen sie diesem Gesetz. Die von der Nutzung Gebrauch machenden Personen oder Personengemeinschaften haben diesfalls innert einer Frist von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes um die erforderliche Konzession oder Bewilligung nachzusuchen. Andernfalls entfällt das Nutzungsrecht ohne weiteres.

Artikel 40 Ausführungsrecht

Die Verordnung des Korporationsrates ergänzt dieses Gesetz und führt es näher aus.

Artikel 41 Vollzug

Der Engere Rat vollzieht dieses Gesetz.

Artikel 42 Inkrafttreten

Der Engere Rat bestimmt das Inkrafttreten.

Altdorf, 15. Mai 2011

Der Korporationspräsident:

Alois Arnold

Der Korporationsschreiber:

Pius Zraggen

Bund

Schiessanzeige

Es werden folgende Schiessübungen mit Kampfmunition durchgeführt:

Gefährdeter Raum (Stellungsraum – Zielgebiet – gesperrte Strassen)

Tag	Zeit	Schiessplatz/ Stellungsraum	Raumumschreibung gemäss LK 1:50 000, Blatt 256
Mo 23.05.11	14.00–20.00	Val Maighels	Ab südlichem Teil der SAC-Hütte
Di 24.05.11	09.00–12.00 13.00–20.00	(Modul 3201.130)	Maighels – Portgerenstock – Pass Maighels – Pt. 2472 – Piz Alv – Pas-
Mi 25.05.11	09.00–12.00 13.00–20.00	Stelrm Oberalp 694 800/167 825	so Bornengo – Piz Borel – Piz Ra- vetsch – Fuorcla Ravetsch – Piz
Mo 20.06.11	16.00–23.00	Stelrm Val Maighels	Alpetta – Piz Progn Crap – Pt
Di 21.06.11	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00	695 260/165 920	2559 – Alpetta excl – Piogn Crap – P. Nair – Portgerenstock
Mi 22.06.11	07.00–12.00 13.30–15.30 18.00–23.00		
Mo 11.07.11	18.00–23.00		
Di 12.07.11	07.00–09.00 18.00–23.00		
Mi 13.07.11	07.00–09.00 18.00–23.00		

Der Hauptzugang zur SAC-Maighelshütte ist immer gewährleistet. Der Zugang zur SAC-Cadlimohütte über den Bornengo-Pass ist in der Regel gewährleistet.

Eingesetzte Waffen: Geschütze

Art und Mw Schiessen: Scheitelhöhe 3900 m/M

Warnung: Für Einzelheiten wird auf die in den Gemeinden und um das gefährdete Gebiet angeschlagenen Schiessanzeigen verwiesen.

Anfragen betreffend Schiessen: bis Vorwoche, Telefon 055 414 64 44; ab Schiess-tage Truppenauskunftsstelle, Telefon 081 949 10 89/15 51, Regionale Auskunfts-stelle, Telefon 081 258 23 32.

Chur, 20. Mai 2011

Kdo Koord Absch 32/RWM Schweiz AG

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Verfügung Sauerbrut der Bienen

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone

Sauerbrut der Bienen. Anordnung von Sperrmassnahmen im Sperrgebiet

betrifft das Gebiet der Gemeinde 6463 Bürglen

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in Bürglen ist die Sauerbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Sauerbrut-Vorfällen finden sich in Art. 273 ff. der TSV.

Bei der Sauerbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Melissococcus plutonius*, *Bacillus alvei*, *Bacillus laterosporus* u.a.) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ähnelt demjenigen der Faulbrut. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände im Umkreis von einem Kilometer auf, welche vom kantonalen Veterinäramt verfügt, vom zuständigen Bezirksbieneninspektor ausgeführt und überwacht sowie vom zuständigen kantonalen Bieneninspektor koordiniert werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 18. April 2011 die Bekämpfung der Sauerbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt:
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit einem Kilometer Radius um den mit Sauerbrut befallenen Stand in der Gemeinde Bürglen und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geografischen Gegebenheiten angepasst werden.

3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.
 - Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Sauerbrut der Bienen durch.
5. Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.
6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe bei den Kontrollen und den Probenahmen verpflichtet mitzuwirken und die nötigen Unterlagen (Bestandeskontrolle ect.) bereitzuhalten.
7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt das Veterinäramt der Urkantone.
10. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird nach Art. 47 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40; TSG) bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Danach wird mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann überdies auf eine Freiheitsstrafe bis zu acht Monaten oder Geldstrafe erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 6'000.–.
11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Verfügung Faulbrut der Bienen

Allgemeinverfügung des Kantonstierarztes der Urkantone Faulbrut der Bienen. Anordnung von Sperrmassnahmen im Sperrgebiet

betrifft das Gebiet der Gemeinde 6463 Bürglen

Sachverhalt

In einem Imkereibetrieb mit Bienenstand in Bürglen ist die Faulbrut der Bienen festgestellt worden. Für benachbarte Bienenstände besteht das Risiko einer Verseuchung, weshalb ein Sperrgebiet verfügt wird.

Erwägungen

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV). Die gesetzlichen Grundlagen bei Faulbrut-Vorfällen finden sich in Art. 269 ff. der TSV.

Bei der Faulbrut handelt es sich um eine zu bekämpfende Bienenseuche, die ansteckend ist und mit massenhaftem Auftreten von bakteriellen Keimen (*Paenibacillus larvae*) einhergeht. Sie geht immer von einer Infektionsquelle aus und kann unbekämpft zu grossen Völkerverlusten führen. Das Erscheinungsbild ähnelt demjenigen der Sauerbrut. Sie ist für den Menschen ungefährlich.

Es drängen sich jedoch tierseuchenpolizeiliche Massnahmen im befallenen Bienenstand und eine Kontrolle der benachbarten Stände auf, welche vom kantonalen Veterinäramt verfügt, vom zuständigen Bezirksbieneninspektor ausgeführt und überwacht sowie vom zuständigen Kantonalen Bieneninspektor koordiniert werden. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind zur Mithilfe verpflichtet.

Im Sperrgebiet ist der Bienenverkehr eingeschränkt, Hygienemassnahmen gelten und alle Stände müssen betreffend Seuchenanzeichen von den Bieneninspektoren kontrolliert werden.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Im befallenen Stand wurde am 18. April 2011 die Bekämpfung der Faulbrut angeordnet und ein Sperrgebiet festgelegt.
2. Das Sperrgebiet liegt innerhalb eines Kreises mit zwei Kilometer Radius um den mit Faulbrut befallenen Stand in der Gemeinde Bürglen und kann vom zuständigen Bieneninspektor je nach geografischen Gegebenheiten angepasst werden.
3. Der zuständige Bieneninspektor benachrichtigt die Imkerinnen und Imker im Sperrgebiet.
4. Im Sperrgebiet gilt:
 - Jedes Anbieten, Verstellen, Ein- und Ausführen von Bienen und Waben ist verboten. Gerätschaften dürfen nur nach Reinigung und Desinfektion in einen anderen Bienenstand verbracht werden.

- Der Bieneninspektor kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt Transporte von Bienen innerhalb des Sperrgebietes und die Einfuhr von Bienen unter sichernden Massnahmen bewilligen.
 - Der Bieneninspektor führt unverzüglich eine Kontrolle sämtlicher Völker des Sperrgebietes auf Faulbrut der Bienen durch.
5. Die Bienenstände im ehemaligen Sperrgebiet müssen im folgenden Frühjahr vom Bieneninspektor stichprobenweise nachkontrolliert werden.
 6. Die Bienenhalter und Bienenhalterinnen sind bei den Kontrollen und den Probenahmen zur Mithilfe verpflichtet und haben die nötigen Unterlagen (Bestandskontrolle etc.) bereitzuhalten.
 7. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.
 8. Der Kantonstierarzt hebt die Sperrmassnahmen auf, wenn:
 - die Vernichtung aller Bienenvölker und Waben des verseuchten Standes 30 Tage zurückliegt und wenn die Bienenkästen und Geräte gereinigt und desinfiziert worden sind und die Kontrollen im Sperrgebiet keinen neuen Verdacht erbracht haben;
 - die Vernichtung der erkrankten und verdächtigen Völker 60 Tage zurückliegt und weder die Nachkontrolle des befallenen Standes noch die Kontrollen im Sperrgebiet einen neuen Verdacht erbracht haben.
 9. Die Kosten für Labor, Tierarzt und Medikamente übernimmt das Veterinäramt der Urkantone.
 10. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird nach Art. 47 des Tierseuchengesetzes (SR 916.40; TSG) bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Danach wird mit Busse bis Fr. 20'000.– bestraft, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann überdies auf eine Freiheitsstrafe bis zu acht Monaten oder Geldstrafe erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 6'000.–.
 11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.
 12. Einer allfälligen Einsprache gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Brunnen, 12. Mai 2011

Veterinäramt der Urkantone
Kantonstierarzt STV der Urkantone

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: S2502.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung H2 im Erdgeschoss und Nebenraum, $\frac{120}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1739.1201; Grundstück Nr.: M2529.1201, Autoeinstellplatz Nr. 12, $\frac{1}{39}$ Miteigentum an Nr. D1741.1201

Veräusserer:

Näf-Britschgi Hermann und Britschgi Näf Brigitte, Spittelstrasse 5, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Rohner Ruth, via cà del Caccia 6a, 6943 Vezia

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Juli 1993

Altdorf

Grundstück Nr.: M5573.1201, Einstellbox Nr. 1, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2416.1201

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Winkel, 6460 Altdorf: Werner Furger-Arnold, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen; Baugeschäft Josef Baumann AG, JB-Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Holzgang Christian, Kapuzinerweg 20, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Mai 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: M5574.1201, Einstellbox Nr. 2, $\frac{1}{17}$ Miteigentum an Nr. D2416.1201

Veräusserin:

Einfache Gesellschaft Winkel, 6460 Altdorf: Werner Furger-Arnold, Axenstrasse 71, 6454 Flüelen; Baugeschäft Josef Baumann AG, JB-Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Nell-Enzler Josef und Antoinette, Winkelgasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

26. Mai 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5650.1201, Sonderrecht an der 5-Zimmer-Maisonette-Wohnung Süd-West im 2. Ober- und Dachgeschoss und Nebenraum (rosa), $\frac{293}{1000}$ Miteigentum an Nr. 633.1201

Veräusserin:

Baugeschäft Josef Baumann AG, JB-Bau, Flüelerstrasse 12, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Bünter-Britschgi Beatrice, Gitschenstrasse 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Juni 1960

Andermatt

Grundstück Nr.: 195.1202, 211 m², Plan Nr. 3.2, Höfli, Gebäude, Gartenanlagen

Veräusserer:

Erben des Tresch-Lusmann Adolf

Erwerber:

Tresch Felix, Allenbergstrasse 41, 8712 Stäfa

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

15. April 2011

Flüelen

Grundstück Nr.: 81.1207, 874 m², Plan Nr. 4, Platten, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Erben des Ziegler-Claar Anton

Erwerberin:

Ziegler-Claar Charlotte, Platti 6, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

3. Januar 2009

Flüelen

Grundstück Nr.: S2098.1207, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss Nord und Nebenraum (blau), $\frac{153}{1000}$ Miteigentum an Nr. 512.1207; Grundstück Nr.: S2104.1207, Sonderrecht an Mehrzweckraum im Untergeschoss (türkis), $\frac{6}{1000}$ Miteigentum an Nr. 512.1207; Grundstück Nr.: M2112.1207, Parkplatz Nr. 7, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an Nr. S2105.1207; Grundstück Nr.: M2113.1207, Parkplatz Nr. 8, $\frac{1}{10}$ Miteigentum an Nr. S2105.1207

Veräusserin:

Frapan AG, c/o Franz Nauer, Busti 2, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Infanger-Weber Beat und Esther, Höhenweg 1, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

15. Juni 1998, 9. Februar 2011

Göschenen

Grundstück Nr.: 270.1208, 4859 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Fels; Grundstück Nr.: 271.1208, 5268 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude, Geröll, Sand, Fels; Grundstück Nr.: 274.1208, 4972 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, geschlossener Wald, Weide, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 275.1208, 2924 m², Plan Nr. 9.1, Horwen, übrige bestockte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Erben des Baumann-Rieser Zacharias

Erwerber:

Baumann-Burkhalter Walter, Breiti 3, 6487 Göschenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Juli 2010

Gurtellen

Grundstück Nr.: 643.1209, 398 m², Plan Nr. 39, Ludiberg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude

Veräusserer:

Meier-Stark Marco, Obere Galtbergstrasse 1, 8625 Gossau

Erwerberin:

Meier Marina, Tannenbergrasse 52, 8625 Gossau

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Juni 1996, 10. April 2003

Gurtellen

Grundstück Nr.: 1018.1209, 1643 m², Plan Nr. 44, Näntrigen, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Gebäude

Veräusserer:

Eiselin-Gander Max, Waldegg 1, 6044 Udligenswil

Erwerber:

Schönbächler Daniela, Erlimatt 8, 6315 Oberägeri; Holdener Claudio, Mühlestrasse 11, 6313 Edlibach

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

31. Oktober 1973

Isenthal

Grundstück Nr.: 89.1211, 12 154 m², Plan Nr. 4, Gumplig, Acker, Wiese, Gebäude;
Grundstück Nr.: 90.1211, 1120 m², Plan Nr. 4, Gumplig, geschlossener Wald, Acker, Wiese;
Grundstück Nr.: 91.1211, 770 m², Plan Nr. 4, Gumplig, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 92.1211, 3811 m², Plan Nr. 4, Gumplig, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 93.1211, 353 m², Plan Nr. 4, Gumplig, Acker, Wiese

Veräusserer:

Infanger Alfred, Veronika Gut-Weg 6, 6370 Stans

Erwerber:

Bissig-Bissig Josef und Doris, Horn 3, 6461 Isenthal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

4. Oktober 1966, 12. Januar 1989

Schattdorf

Parzelle von 140 m², ab Grundstück Nr.: 55.1213, Plan Nr. 20, Ried, Acker, Wiese, Bahn, zu Grundstück Nr.: 1306.1213, Plan Nr. 20, Ried, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerber:

Stampfli-Indergand Bruno und Paula, Adlergartenstrasse 12, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

1. Mai 2007

Parzelle von 27 m², ab Grundstück Nr.: 1306.1213, Plan Nr. 20, Ried, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude, zu Grundstück Nr.: 55.1213, Plan Nr. 20, Ried, Acker, Wiese, Bahn

Veräusserer:

Stampfli-Indergand Bruno und Paula, Adlergartenstrasse 12, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Mai 1985, 30. Januar 1987

Schattdorf

Grundstück Nr.: S2014.1213, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss Haus A, ^{56/1000} Miteigentum an Nr. 1527.1213

Veräusserer:

Planzer-Bieri Rudolf, Zwysigmattstrasse 9, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Planzer Tobias, Wegmatte 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. August 1989, 25. Februar 1997

Schattdorf

Grundstück Nr.: M3158.1213, Autoabstellplatz Nr. 57, $\frac{1}{60}$ Miteigentum an Nr. 1872.1213

Veräusserin:

Gravura AG, mit Sitz in Horw, Seestrasse 77, 6047 Kastanienbaum

Erwerber:

Arnold Roland, Eyrütti 2, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

27. Juni 2007

Seelisberg

Grundstück Nr.: 313.1215, 1703 m², Plan Nr. 11, Frutt, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Gebäude, übrige bestockte Flächen, $\frac{1}{6}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Honauer Corina, Obermattstrasse 16, 3018 Bern

Erwerber:

Christen-Zwyssig Verena, Haus Schmiedgasse, 6484 Wassen; Aschwanden-Bachmann Paul, Pfruendhofstrasse 60, 8910 Affoltern am Albis; Aschwanden Clemens, Ackersteinstrasse 122, 8049 Zürich; Aschwanden André, Rte de Lucens 40a, 1527 Villeneuve

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Dezember 2001

Seelisberg

Grundstück Nr.: 576.1215, 16 539 m², Plan Nr. 20, Unter Frutt, geschlossener Wald, Fels, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 592.1215, 2 870 m², Plan Nr. 21, Plänggeli, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 598.1215, 9642 m², Plan Nr. 21, Würzi, geschlossener Wald, Acker, Wiese, Gebäude; Grundstück Nr.: 607.1215, 1610 m², Plan Nr. 22, Hofstatt, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 608.1215, 235 m², Plan Nr. 22, Hofstatt, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 609.1215, 107 842 m², Plan Nr. 22, Plan Nr. 26, Flue, Hofstatt, übrige humusierte Flächen, Bach, Kanal, Geröll, Sand, Fels, Acker, Wiese, Gebäude, Weide, geschlossener Wald, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen;

Grundstück Nr.: 650.1215, 2118 m², Plan Nr. 26, Haltenen, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 655.1215, 6162 m², Plan Nr. 26, Haltenen, Acker, Wiese, geschlossener Wald; Grundstück Nr.: 749.1215, 3285 m², Plan Nr. 20, Hinterweid, geschlossener Wald, Acker, Wiese

Veräusserer:

Ziegler-Bissig Oswald, Wissigstrasse 14, 6377 Seelisberg

Erwerber:

Ziegler Rafael, Wissigstrasse 14, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

24. September 1979, 16. April 1982, 24. Mai 2000

Silenen

Grundstück Nr.: 913.1216, 39 617 m², Plan Nr. 25, Hinter Schwandi, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Fels, Gebäude

Veräusserer:

Kempf-Meury Theodor, Caixa Postal 42, Ribeirao Branco/SP, BR 18430 970, Brasilien

Erwerber:

Kempf Patrik, Oberebersol 67, 6276 Hohenrain

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. April 1968

Silenen

Grundstück Nr.: S1805.1216, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume, ⁴²⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 474.1216

Veräussererin:

Kieliger-Aschwanden Anna Marie, Gotthardstrasse 153, 6473 Silenen

Erwerberin:

Arnold-Kieliger Gisela, Gotthardstrasse 153, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

11. August 1983, 7. März 1997

Unterschächen

Grundstück Nr.: 144.1219, 681 m², Plan Nr. 4, Gunthartig, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gebäude

Veräusserer:

Imholz-Müller Karl, Stutz, 6465 Unterschächen

Erwerber:

Imholz-Knöpfel Robert, Mattenstrasse 39, 6463 Bürglen; Imholz-Zraggen Pe-

ter, Wilerstrasse 73, 6472 Erstfeld; Gwerder-Imholz Pia, Büchsenen, 6436 Muotathal

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

23. März 1973

Altdorf, 20. Mai 2011

Amt für das Grundbuch

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Erweiterung Ökonomiegebäude Langacher, Gemeinde Hospental

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 wird das Projekt «Erweiterung Ökonomiegebäude Langacker», Gemeinde Hospental, auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Bauvorhaben: Erweiterung Ökonomiegebäude
Bauplatz: Langacher, Parzelle L313.1210
Bauherr: Remo Christen-Gnos, Hospental

Gegen die voraussichtliche öffentliche Finanzhilfe kann innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 20. Mai 2011

Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

■ Bauherrschaft: Katholische Kirchgemeinde Andermatt, c/o Grisoni René, Präsident, Gemsstockstrasse 12, Andermatt

Bauvorhaben: Dachaufstockung
Bauplatz: Kirchgasse 5, Parzelle L 206.1202
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Regli Thomas, Gotthardstrasse 82, Andermatt
Bauvorhaben: Verlängerung Hocheinfahrt an best. Stall
Bauplatz: Giessen, Parzelle L 527.1202
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Attinghausen, Schulhausweg 9, Attinghausen
Bauvorhaben: Sanierung Durchlass Feldergraben/Feldstrasse
Bauplatz: Feldstrasse, Parzelle 16
Bemerkungen: Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone

Bürglen

- Bauherrschaft: Hunziker-Born Hans Rudolf und Margrit, Hofgasse 2, Schattdorf
Bauvorhaben: Anbaute
Bauplatz: Berg- und Skihaus Oberfeld, Haldi, Parzelle L10.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Zurfluh Sabine, Obriedenmatte 1, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Carport
Bauplatz: Löwenmattweg 33, Parzelle L659.1205
Bemerkungen: profiliert

Göschenen

- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk der Gemeinde Göschenen
Bauvorhaben: Neubau Doppelgarage
Bauplatz: Abfrutt 1 (Altenge), Parzelle 166
Bemerkungen: auf Verlangen

Hospental

- Bauherrschaft: Christen-Gnos Remo und Sonja, Hofacher 1, Hospental
Bauvorhaben: Anbau Schafstall
Bauplatz: Langenacher, Parzelle L 313.1210
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Ulrich Franz, Rüttistrasse 22, Schattdorf
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Rüttistrasse 22, Parzelle L646.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Erbengemeinschaft Zraggen
Zraggen André, Dübendorfstrasse 212, 8051 Zürich
Bauvorhaben: Umbau/Sanierung Wohnhaus und Anbau Balkone
Bauplatz: Kirchgasse 13, Parzelle L586.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Meyer-Walker Ursula, Kirchgasse 7, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Kahlenbielstrasse 14, Parzelle L1921.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Strauss-Staus Jürgen und Eleonore, Mattenweg 7, Schattdorf
Bauvorhaben: Um-/Anbau Einfamilienhaus
Bauplatz: Mattenweg 7, Parzelle L1156.1213
Bemerkung: profiliert
- Bauherrschaft: Zoppè Adrian, Marktstrasse 16, 6060 Sarnen
Bauvorhaben: Anbau Unterstand/Terrasse/Treppenaufgang
Bauplatz: Zwyssigmattstrasse 22, Parzelle L761.1213
Bemerkung: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern
Bauvorhaben: Nebenbau: Vordach Terrasse
Bauplatz: Rütli, Parzelle 285
Bemerkungen: Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone

Silenen

- Bauherrschaft: Gnos-Tresch Walter, Steinmattstrasse 32, Bristen
Bauvorhaben: Neubau Mehrfachgarage/Verwertung von Aushubmaterial

Bauplatz: Steinmattstrasse, Parzellen L 1120.1216, L 1117.1216/L 1111.1216,
Bristen
Bemerkungen: profiliert

Unterschächen

- Bauherrschaft Imholz Adrian, Acherli, Unterschächen
- Bauvorhaben Neubau Kleinwasserkraftwerk
- Bauplatz Untere Balm
- Bemerkungen Kleinwasserkraftwerk für Stromversorgung der Alphütte

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen auf Grund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 20. Mai 2011

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuche zur Nutzung der Erdwärme

Andermatt

Marianne und Bernhard Furrer-Schweizer, Rehaweg 9, 4436 Oberdorf, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung der Wohnhäuser auf den Grundstücken Nr. L 232.1202 und Nr. L 230.1202, Kirchgasse 4 und 8, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Lars Tanninen, Rüti, 6490 Andermatt, ersucht um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 305.1202, Rüti, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Die Konzessionsgesuche sind mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Andermatt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser

Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 20. Mai 2011

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Verkehrsbeschränkung

Altdorf

Der Gemeinderat Altdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 und der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Birkenstrasse

Signal Nr. 2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatztafel «Zubringerdienst gestattet».

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 20. Mai 2011

Gemeinderat Altdorf

Submissionen

Öffentliche Beschaffungen

Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) beabsichtigt, das Kraftwerk Schächental mit einer installierten Maschinengruppe (Generatorleistung: 2.2 MW) teilweise zu erneuern. Diese Erneuerung umfasst die Teilerneuerung des Generatorstators mit einer Totalrevision des Rotors und des Erregers sowie die Modifikation des Wellenendes

zur Trockenlegung der Kupplung. Ausserdem werden diverse Optionen für die Teileerneuerung von Generator- und Erregungskomponenten in Betracht gezogen.

Die Teileerneuerung des Generators und die Totalrevision des Erregers sowie die Modifikation des Wellenendes verlangen besondere technische Kenntnisse, Erfahrungen, gut eingerichtete Werkstätten und müssen zudem in die bereits vorhanden technischen Anlagen und Systeme eingegliedert werden (Turbine und bestehende Fernwirk- und Leitsysteme). Besondere betriebsnotwendige Vorgaben des EWA müssen eingehalten und erfüllt werden. Die zu beschaffenden Leistungen weisen deshalb Besonderheiten in Bezug auf Art und Umfang auf. Das EWA beabsichtigt die erwähnten Leistungen gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. c und g der Submissionsverordnung des Kantons Uri vom 15. Februar 2006 freihändig zu vergeben.

Die übrigen Arbeiten werden gemäss Submissionsverordnung vergeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid zur freihändigen Vergabe kann innert 10 Tagen seit Publikation bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 54, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 20. Mai 2011

Elektrizitätswerk Altdorf AG

Offene Stellen

Finanzdirektion Uri

Zur Ergänzung unseres Teams beim Amt für Finanzen suchen wir ab 1. August 2011 oder nach Vereinbarung

eine Kauffrau oder einen Kaufmann (100%)

Hauptaufgaben: Mitarbeit im Inkasso (inkl. Betreuungswesen); Mitarbeit in diversen Bereichen der Kantonsbuchhaltung; Mitarbeit im Kreditoren- und Auszahlungswesen; Erstellen diverser Abrechnungen; Auskunftserteilung an interne und externe Stellen; Betreuung von Lernenden.

Anforderungen: Kaufmännische Grundausbildung; hohe psychische Belastbarkeit und gute Kommunikationsfähigkeit; Kenntnisse im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) von Vorteil; exakte, selbstständige Arbeitsweise; gute Teamfähigkeit; Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil; Mindestalter 30 Jahre.

Wir bieten: eine vielseitige Arbeitsstelle in einem interessanten Aufgabenbereich; fortschrittliche Arbeitsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Foto bis zum 3. Juni 2011 an die Finanzdirektion Uri, Amt für Personal, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf. Für weitere Auskünfte steht Ihnen Erwin Inderbitzin, Telefon 041 875 21 09, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 20. Mai 2011

Finanzdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Korporation Uri

Als grösste Grundeigentümerin im Kanton Uri verwalten wir das ausgedehnte Allmendgebiet. Dazu gehören die Alpen, Wälder und Weiden.

In Zusammenarbeit mit dem Kanton Uri erstellen wir für verschiedene Korporationsbürgergemeinden im Auftragsverhältnis die Finanzbuchhaltungen. Ein weiteres Tätigkeitsfeld der Korporation Uri ist der Bereich Energie. Die Korporation Uri ist zuständig für Kraftwerksprojekte an Korporationsgewässern. Um den Rechnungsführer und Korporationsschreiber bei diesen Aufgabenbereichen zu unterstützen, suchen wir für diese neu geschaffene Stelle auf der Korporationskanzlei eine/einen

Kaufm. Sachbearbeiterin / Kaufm. Sachbearbeiter (80% – 100%-Stelle)

Ihre Aufgaben: Kosten- und Leistungsrechnung (forstliche Betriebsabrechnung) von Forstbetrieben im Kanton Uri; Erstellen der Finanzbuchhaltungen von verschiedenen Korporationsbürgergemeinden; Kommunikation zu den Korporationsbürgergemeinden; Stellvertretung des Rechnungsführers bei der Buchhaltung und im Rechnungswesen der Korporation Uri; Selbstständige Bearbeitung und Koordination von Kraftwerksprojekten an Korporationsgewässern sowie Leitung von Projekten im Energiebereich zusammen mit der Energiekommission; Mitwirkung bei der Umsetzung der Energiegesetzgebung; Unterstützung des Korporationsschreibers bei der Geschäftsvorbereitung für den Korporationsrat Uri und den Engeren Rat.

Ihr Profil: Ihre Ausbildung basiert auf einer kaufmännischen Grund- oder gleichwertigen Ausbildung, vorteilhaft mit einer Weiterausbildung einer höheren Fachschule. Sie haben Berufserfahrung im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Projektmanagement. Sie kennen das öffentliche und private Rechnungswesen und sind vertraut mit den Aufgaben der öffentlichen Hand. Sie sind fundiert in der MS-

Office-Anwendung. Sie arbeiten selbstständig, speditiv, zuverlässig, exakt und haben eine rasche Auffassungsgabe. Sie sind dienstleistungsorientiert und bereit, im engagierten, kollegialen Team Ihren Teil beizutragen.

Wir bieten Ihnen: Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit in einem breitgefächerten Aufgabengebiet in einem kleinen, eingespielten Team; Zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss Dienst- und Besoldungsverordnung der Korporation Uri.

Stellenantritt: 1. November 2011 oder nach Vereinbarung.

Wahlbehörde: Engerer Rat der Korporation Uri.

Korporationsschreiber Pius Zraggen, Telefon 041 874 70 91 oder Rechnungsführer Franz Dittli, Telefon 041 874 70 92 sind gerne bereit, Ihnen Fragen zu beantworten.

Fühlen Sie sich angesprochen? Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bis zum 3. Juni 2011 an die Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf.

Altdorf, 20. Mai 2011

Korporation Uri

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 13. Mai 2011 in der Strafsache gegen CHASTANG Jean-Michel Francois, geboren am 5. Juli 1968, des Remy und der Nancy, französischer Staatsangehöriger, zurzeit unbekannten Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. CHASTANG Jean-Michel Francois wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. d VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.
2. CHASTANG Jean-Michel Francois wird bestraft mit einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen à Fr. 40.– als Zusatzurteil zum Strafbefehl vom 19. Januar 2011 der Staatsanwaltschaft Fribourg. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 200.–. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage.

4. Die amtlichen Kosten, bestehend aus Kosten Staatsanwaltschaft Fr. 150.– abzüglich geleistete Kautions, werden der beschuldigten Person auferlegt.
5. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 20. Mai 2011

Staatsanwaltschaft Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 9. Juni 2011, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwältin lic. iur. Romana Bossi Bisatz, Spitalplatz 6, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 94 44

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Samstag/Sonntag, 18./19. Juni 2011

■ 4. Uristier-Cup im Geräteturnen

Samstag: ab 12.30 Uhr Kategorie 4 und 5; ab 15.20 Uhr Kategorie 6, 7 und KH

Sonntag: ab 8.50 Uhr Kategorie 3; ab 10.20 Uhr Kategorie 2; ab 11.45 Uhr Kategorie 1. Die Wettkämpfe finden in der Turnhalle der Kantonalen Mittelschule Uri, Altdorf, statt.

Rahmenprogramm am Samstag: Team Aerobic Schattdorf und Skip'n'Joy, Zug. Der Eintritt ist frei! Infos unter www.tvschattdorf.ch/uristiercup

Kanton

Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen»; Zustandekommen

In seiner Sitzung vom 10. Mai 2011 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen» mit 631 gültigen Unterschriften formell zustandegekommen ist.

Altdorf, 20. Mai 2011

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

REGLEMENT

über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR)

(Änderung vom 10. Mai 2011)

Der Regierungsrat und der Erziehungsrat des Kantons Uri beschliessen:

I.

Das Reglement vom 12. Februar 2008 über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen (AWR)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 9 Absatz 3 (neu)

³ Der Aufwand für Koordination und Absprachen bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Status Integrative Sonderschulung (IS) wird bei der zuständigen Klassenlehrperson und der betreuenden Lehrperson in schulischer Heilpädagogik mit je einer halben Lektion pro IS Schülerin oder IS Schüler abgegolten.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat

¹ RB 10.1224

REGLEMENT**zur Einführung der Prozessordnungen des Bundes**

(vom 10. Mai 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Der nachstehende Erlass wird aufgehoben:

Reglement vom 22. Mai 1995 über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten¹.

II.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Reglement vom 18. September 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz²:

Artikel 6 Absatz 1

¹Das Zwangsmassnahmengericht nach Artikel 19e des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden³ ist die kantonale richterliche Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und der darauf abgestützten Verordnungen.

2. Reglement vom 9. März 2010 zur Umsetzung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit und des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen⁴:

¹ RB 9.2231

² RB.1.4221

³ RB 2.3221

⁴ RB 3.8325

Artikel 3 Absatz 1

¹Die betroffene Person kann die Rechtmässigkeit des Polizeigewahrsams beim Zwangsmassnahmengericht nach Artikel 19e, für Jugendliche nach Artikel 19f des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden⁵ anfechten.

3. Reglement vom 9. Juni 2009 über die Erhebung von Ordnungsbussen⁶:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Uri,
gestützt auf Artikel 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden⁷,
beschliesst:

Artikel 1 Absatz 1

¹Die Angehörigen der Kantonspolizei und weitere kantonale Kontrollorgane können Ordnungsbussen auf der Stelle erheben, sofern die Voraussetzungen der Artikel 58a und 58b des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden⁸ erfüllt sind.

4. Reglement vom 27. September 1948 für die Ausgleichskasse Uri⁹:

Artikel 19 Absatz 3

³Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Artikels 10 der Verordnung vom 26. April 1948¹⁰ aus dem Rückgriffsrecht des Kantons gegenüber den Gemeinden und Beauftragten ergeben, werden nach dem ordentlichen Prozessverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung¹¹ entschieden.

5. Ausführungsbestimmungen vom 7. August 1951 zum Bundesgesetz über die Luftfahrt¹²:

⁵ RB 2.3221

⁶ RB 3.9223

⁷ RB 2.3221

⁸ RB 2.3221

⁹ RB 20.2412

¹⁰ RB 20.2411

¹¹ SR 272

¹² RB 50.4111

Artikel 4

aufgehoben

III.

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

AZA 6460 Altdorf

